

Erbrechtsreform – Teil 2

Das am 01.01.2010 in Kraft tretende Gesetz zur Reform des Erbrechts wird auch eine Änderung der Regelungen zum Pflichtteilsergänzungsanspruch mit sich bringen.

Ein Pflichtteilsergänzungsanspruch besteht, wenn der Erblasser dem Erben oder einem Dritten lebzeitig etwas geschenkt und somit den Nachlass reduziert hat. Der Pflichtteilsberechtigte kann in diesem Fall vom Erben in Ergänzung seines Pflichtteils den Betrag verlangen, um den der Pflichtteil höher ausgefallen wäre, wenn sich der verschenkte Gegenstand im Nachlass befunden hätte.

Zur Veranschaulichung soll folgendes Beispiel dienen: Der Erblasser hatte ein Kind und war verwitwet, als er mittellos starb. Zwei Jahre vor seinem Tod hatte er seiner Lebensgefährtin 20.000,- EUR geschenkt, um den erbschaftsteuerlichen Freibetrag auszunutzen und sie anschließend in seinem Testament zur Alleinerbin bestimmt.

Der Pflichtteilsanspruch des Kindes, dessen Höhe die Hälfte des gesetzlichen Erbteils – hier $\frac{1}{2}$ – ausmacht, beläuft sich aufgrund der Mittellosigkeit des Erblassers im Todeszeitpunkt auf 0,- EUR. Nach derzeitiger Rechtslage hat das Kind jedoch einen Pflichtteilsergänzungsanspruch gegen die Erbin, dessen Höhe sich aufgrund seines Pflichtteils und des Werts des Geschenks auf 10.000,- EUR beläuft.

Zukünftig wird die Schenkung bei der Berechnung des Ergänzungsanspruchs immer weniger berücksichtigt, je länger sie zurückliegt. Erfolgte sie im Jahr vor dem Erbfall, wird sie in voller Höhe berücksichtigt, im Jahr davor nur mit 90% ihres Wertes, im Jahr davor mit 80% usw.

In unserem Beispiel könnte das Kind nach den neuen Vorschriften also nur Zahlung von 8.000,- EUR von der Erbin verlangen.

Rechtsanwältin Dr. Carola Einhaus-Selter, Düsseldorf